



Beckum, den 30. Juli 2025

Jahrgang 2025/Nummer 19

## Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Hinweise EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die von der Meldepflicht nach § 26 Bundesmeldegesetz befreit sind

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)



QR-Code zur Internetseite

## Laufende Nummer 1

---

### **Hinweise EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die von der Meldepflicht nach § 26 Bundesmeldegesetz befreit sind**

An den Kommunalwahlen am 14.09.2025 kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum eingetragen, wenn sie in Beckum am 03.08.2025 (Stichtag) für eine Wohnung - bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung - gemeldet sind. Sie erhalten dann - wie die deutschen Wahlberechtigten - eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Diejenigen ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z. B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) werden nach § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in Beckum - bei Kreiswahlen im Kreis Warendorf - eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der förmliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist von diesem Personenkreis bis spätestens zum 29.08.2025 bei der Stadt Beckum zu stellen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke können kostenfrei bei der Stadt Beckum, Bürgerbüro, Weststraße 46, 59269 Beckum abgeholt oder telefonisch unter 02521 29-3301 oder per E-Mail (wahlen@beckum.de) angefordert werden.

Beckum, den 29. Juli 2025

gezeichnet  
Thomas Wulf  
Wahlleiter